

## Sammelantrag 2023: Anlage A4 Ergänzende Angaben beim Anbau von Hanf

### 1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2023**. Die Anlage A4 ist zusammen mit dem Sammelantrag 2023 über das ELAN-Programm zu beantragen. Die Original-Etiketten des verwendeten Saatguts oder eine Kopie der Etiketten sowie die „Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf“ sind parallel bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen. Die Erklärung finden Sie im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Erfolgt eine Aussaat erst nach dem 15. Mai oder wurde zur Fristwahrung eine Kopie der Etiketten eingereicht, sind die Original-Etiketten bis spätestens zum 30. Juni 2023 nachzureichen. Wird Hanf als Zwischenfrucht ausgesät, sind die Original-Etiketten bis spätestens zum 01. September 2023 der zuständigen Kreisstelle vorzulegen und anschließend an die BLE zu schicken.

Wird das Saatgut von mehreren Betriebsinhabern genutzt, so ist das Original-Etikett dieses Saatguts von einem der Betriebsinhaber einzureichen. Zusätzlich muss jeder Betriebsinhaber eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorlegen.

### 2. Allgemeine Hinweise

An den Anbau von Hanf werden besondere Anforderungen gestellt. Um diesen Rechnung zu tragen, muss auch in diesem Jahr neben der Anlage A (Auszahlungsantrag – Einkommensgrundstützung) die Anlage A4 eingereicht werden. Flächen mit Hanf als **Hauptfrucht** sind im Flächenverzeichnis in der Spalte 13 mit der Fruchtartcodierung 701 oder 866 anzugeben. Zusätzlich ist in der letzten Spalte die Bindung A4 inklusive Hanfsorte einzutragen. Bei der Aussaat von Hanf als **Zwischenfrucht** ist dies im ELAN-Antrag über die Bindung A4 mitsamt Sortenangabe im Flächenverzeichnis zu kennzeichnen.

Grundvoraussetzung ist der Anbau von zugelassenen Sorten. Mit den neuen Förderrichtlinien der Europäischen Union wird ein Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) von nicht mehr als 0,3 Prozent vorgeschrieben. Des Weiteren muss es sich um Hanfsorten handeln, die am 15.03.2023 im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission aufgeführt sind. Der Sortenkatalog wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Reihe C) veröffentlicht.

### Liste der zugelassenen Hanfsorten<sup>1</sup>:

Alive SK	AMX	Armanca	Austa SK	Balaton	Beniko	Bialobrzeskie	Cannakomp
Carma	Carmaleonte	Chamaeleon	Codimono	CS	Dacia Secuieni	Delta-405	Delta-Ilosa
Denise	Diana	Dioica 88	Earlina 8FC	Eletta Campana	Enectarol	Epsilon 68	Estica
Fedora 17	Felina 32	Ferimon	Fibranova	Fibrante	Fibrol	Fibror 79	Finola
Fiona	Fukal	Futura 75	Futura 83	Glecia	Gliana	Glyana	Helena
Henola	Ivory	KCA Borana	KC Bonusz	KC Dora	KC Virtus	KC Zuzana	Kompolti
Kompolti hibrid TC	Lipko	Loja	Lovrin 110	Mara 21	Marcello	Marina	Markant
Matrix	MGC 1013	Mietko	Midwest	Monoica	Muka 76	Northwest	OKG
Olivia	Orion 33	Pain killer	Rajan	Ratza	Santhica 23	Santhica 27	Santhica 70
Secuieni Jubileu	Silvana	Sofia	Stara Prekmurska	Strawberry H	Strawberry K	Succesiv	Szarvasi
Teodora	Tiborszálási	Tisza	Tygra	Uniko B	Uso-31	Villanova	Wielkopolskie
Wojko	Zenit						

<sup>1</sup> Laut gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten der Europäischen Kommission in der zum 15.03.2023 gültigen Fassung.

### 3. Weitere Anforderungen

Nach § 25 Absatz 2 der InVeKoS-Verordnung ist der BLE der Beginn der Blüte unverzüglich schriftlich oder elektronisch mittels **Blühemeldung** mitzuteilen. Zusätzlich besteht nach § 24 a des Betäubungsmittelgesetzes die Pflicht, den **Anbau von Nutzhanf** bis zum 1. Juli des Anbaujahres in dreifacher Ausfertigung der BLE anzuzeigen. Die entsprechenden Meldefomulare befindet sich im ELAN-Programm oder im Internetauftritt der BLE.